



Jakoministraße 9, 8010 Graz - [info@unverwechselbaresgraz.at](mailto:info@unverwechselbaresgraz.at) - [www.unverwechselbaresgraz.at](http://www.unverwechselbaresgraz.at)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Initiative „Unverwechselbares Graz“ hat in den letzten Jahren in zahlreichen Publikationen, Ausstellungen und Diskussionen eine kritische und überzeugende Position zu wichtigen Stadtentwicklungsfragen eingenommen. Die Reaktion der Grazerinnen und Grazer bei der letzten Gemeinderatswahl hat bestätigend gezeigt, dass ein Paradigmenwechsel in der Stadtentwicklungs- und Stadtplanungspolitik notwendig ist.

Wir haben uns darüber Gedanken gemacht und möchten auf einige essenzielle Anliegen schlagwortartig hinweisen, die für eine umfassende Neuordnung der Stadtentwicklungsplanung entscheidend sind.

Um eine Änderung der gängigen Stadtentwicklungsplanung zu erreichen, müssen die Weichen strategisch und inhaltlich auf mehreren zeitlich gestaffelten Ebenen gestellt werden.

## GESETZE

Die Anliegen der Stadt Graz werden vom Landesgesetzgeber meist so behandelt, wie die jeder anderen Gemeinde der Steiermark, obwohl die zu lösenden Probleme in einer Großstadt wesentlich komplexer sind. Es wird daher notwendig sein, die Interessen der Landeshauptstadt beim Landesgesetzgeber viel vehementer zu vertreten und rasch auf substantielle Änderungen zu dringen:

- Entgegen der bisherigen Praxis, die Anliegen der dominanten Immobilien- und Bauwirtschaft stärker zu berücksichtigen, muss das **Raumordnungs- und Baurecht** zugunsten eines demokratischen Interessenausgleichs aller von Bauführungen Betroffener und der umfassenden Beachtung der Nachbarinteressen dringend novelliert werden. Eine **Aufwertung der Nachbarrechte** muss auch eine qualitative Mitwirkung im Bauverfahren sicherstellen.
- Zur Verbesserung des Stadtklimas und der Erhaltung der Grünsubstanz ist eine **Neuregelung der Bebauungsdichtebestimmungen** unabdingbar: Entfall des Rechtsanspruchs auf maximale Ausnutzung, Überschreitung der maximalen Bebauungsdichte nur im öffentlichen Interesse und mit städtebaulicher Begründung, Einrechnung von Erschließungsflächen wie Laubengänge und offene Stiegenhäuser, etc. Das Gebot der Einfügung in das Orts-, Straßen- und Landschaftsbild (Freiflächen und Bewuchs) muss als generelles Qualitätskriterium Vorrang bekommen
- **Neuregelung des Raumordnungsrechts:** das Steiermärkische Raumordnungsgesetz hat weder der Zersiedelung, noch den Einkaufszentren und der überbordenden Wohnbauentwicklung Halt gebieten können und somit versagt!

Die Überformalisierung des Raumordnungsrechts lenkt von der dringendsten Aufgabe ab, den Raum qualitativ und zukunftsorientiert zu gestalten. Derzeit muss jedes Element (Stadtentwicklungskonzept, Flächenwidmungsplan, Räumliches Leitbild) getrennt genehmigt und verordnet werden – die letzte Revision in Graz dauerte dadurch beinahe 10 Jahre! Vordringlich sollte daher die **Bebauungsplanpflicht** für sämtliche Baugebiete gesetzlich festgelegt werden! (siehe Salzburg, Kärnten, etc.)

- **Neufassung des Grazer Altstadterhaltungsgesetzes:** Abgesehen von einigen notwendigen fachlich-inhaltlichen Änderungen muss sich die Stadt Graz von der Bevormundung durch das Land befreien. Es gibt keine überzeugende Begründung dafür, dass die Stadt Graz nicht die Gutachter\*innen und die Vorsitzführung

der Altstadtkommission bestimmen, sowie die zu verordneten Schutzgebiete im autonomen Wirkungsbereich (Bauverfahren) selbst regeln können sollte.

## REGIONALE VERNETZUNG

Die Stadt Graz ist mit dem Umland räumlich und funktionell intensiv vernetzt. Viele überregionale Funktionen sind nur in der Landeshauptstadt möglich, andere städtische Funktionen, wie Wohnen, Arbeiten, Handel, Lagern, etc. wurden und werden ohne verbindliche Raumordnungsinstrumente in die Umlandgemeinden ausgelagert. Eine der Folgewirkungen ist die Zunahme von Individualverkehr in beide Richtungen.

Um eine aufeinander abgestimmte regionale Entwicklung überhaupt zu gewährleisten, sind neue regionale Kooperationsmodelle zu erproben und ein Regionales Entwicklungsprogramm mit bindenden Festlegungen auszuarbeiten und zu verordnen.

Ein **städtisches Verkehrskonzept mit Vorrang für die sanfte Mobilität** (ÖV, Fuß- und Radverkehr) kann nur gemeinsam mit der Region entwickelt und umgesetzt werden.

## STADTPLANUNG

Durch den gefassten GR-Beschluss, die städtische Raumordnung zu revidieren, ist es notwendig, die formalen Schritte gemäß Stmk. ROG zu setzen sowie den zeitlichen Ablauf und die Organisation des Prozesses so zu planen, dass die Gesamtzeit der **Revision für Stadtentwicklungskonzept, Flächenwidmungsplan und Räumliches Leitbild** möglichst kurz ist.

Um den erforderlichen Paradigmenwechsel fachlich untermauern zu können, sind **Grundlagenerhebungen** rasch durchzuführen, wie: Bedarf von Flächen für die Wirtschaft, Wohnungsbedarf, Leerstand, Bebauungsdichten, Versiegelung, Biotopkartierung, Grünbestand, etc. Denn erst auf der Basis dieser fachlichen Grundlagen können zukunftsweisende stadtentwicklungsrelevante Ziele auch unter Beachtung der eingebrachten Planungsinteressen neu formuliert werden.

Eine Neufassung des **Sachprogramms Grünraum** (noch aus 1997!) ist unerlässlich.

**Städtebauliche Gutachten** bilden die fachliche Grundlage für baubehördliche Entscheidungen. Sie sind nicht auf Personen, sondern auf einen Ort (Bauplatz, Umfeld, etc.) bezogen, haben die verordneten städtebaulichen Zielsetzungen zu beachten und die fachliche Entscheidung zu begründen. Es gibt überhaupt keinen nachvollziehbaren Grund diese Gutachten anonymisiert nicht der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Eine **Veröffentlichung der städtebaulichen Gutachten in Bauverfahren** hätte sicher auch einen positiven Einfluss auf die inhaltliche Qualität.

21. Okt. 2021